



# Mitteilung Nr. 12/1998 (CERD)

(zweite Bearbeitung, vgl. Mitteilung Nr. 7/1995)

## Rückzug der Arbeitserlaubnis

### Beschwerde

Betroffener Staat:

Australien

Prüfung von:

Art. 2 Abs. 1 ICERD

Art. 5 lit. a, d (i) ICERD

### Regeste

1. Gemäss Art. 93 Abs. 2 seines internen Reglements darf der Ausschuss zu einem späteren Zeitpunkt seinen Unzulässigkeitsentscheid einer früheren Mitteilung überdenken, falls er von einem Betroffenen angerufen wird. In diesem Antrag muss zudem der Beweis erbracht werden, dass die Gründe für die Unzulässigkeit der Mitteilung gemäss Art. 14 Abs. 7 lit. a ICERD nicht mehr gegeben sind.
2. Dass der Beschwerdeführer von den zuständigen Justizbehörden nicht über mögliche vor Gericht einzulegende Rechtsmittel informiert wurde, entbindet ihn nicht davon, sich selbst vor Gericht zu informieren.
3. Ferner kann die Tatsache, dass dies nach Ablauf der gesetzlichen Berufungsfristen jetzt unmöglich ist, nicht dem Vertragsstaat zur Last gelegt werden.
4. Es liegt in der Verantwortung des Rechtsbeistandes, nach einer behördlichen Entscheidung den Beschwerdeführer über mögliche Rechtsmittel zu informieren.

## **Sachverhalt / Prozessgeschichte**

5. Der Beschwerdeführer hat denselben Sachverhalt bereits einmal beim Ausschuss gerügt (vgl. Mitteilung 7/1995). Diese Beschwerde wurde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges für unzulässig erklärt.

6. Der Beschwerdeführer hat in seinem Brief vom 28. November 1998 den Ausschuss informiert, dass er infolge des Entscheides des Ausschusses vom August 1997 den Beschluss des Präsidenten der HREOC (Australische Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit) an das Bundesgericht weitergezogen hat. Er bemerkt dazu, dass dies der einzige Rechtsweg sei, da eine Berufung ans oberste Gericht im vorliegenden Fall aus zwei Gründen nicht möglich sei: 1. Wegen der durch das Urteil im Alvaro-Fall geschaffenen Rechtsprechung, welche eine Berufung beim obersten Gerichtshof von Südaustralien aussichtslos gemacht hätte und 2. wegen der Nichtzuständigkeit des obersten Gerichtes für Fälle, die Rassendiskriminierung betreffen.

7. Das Bundesgericht wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit ab. Dieser Entscheid wurde in einem Appellationsverfahren vor der Vollversammlung des Bundesgerichtes am 19. Juni 1998 bestätigt.

8. Um diesen Entscheid weiterziehen zu können, hätte der Beschwerdeführer vorab eine Spezialgenehmigung einholen müssen, um vor dem obersten Gericht klagen zu können. Dies hätte bedeutet, strengen Voraussetzungen zu genügen: Der Beschwerdeführer hätte zum Beispiel einen Rechtsirrtum nachweisen müssen, konnte jedoch nur einen Tatsachenirrtum geltend machen. Darum argumentiert er, dass dieser Rechtsbehelf für ihn aussichtslos sei, und er daher nicht den innerstaatlichen Rechtsweg vollständig ausschöpfen müssen sollte.

## **Stellungnahmen des Ausschusses**

### *Zur Zulässigkeit der Mitteilung*

9. Der Ausschuss hat die Zulässigkeit der Mitteilung im Lichte der neuen, von den Parteien unterbreiteten Angaben und in Übereinstimmung mit Art. 93 Abs. 2 seines internen Reglements überprüft. Gemäss dieser Bestimmung darf der Ausschuss zu einem späteren Zeitpunkt seinen Unzulässigkeitsentscheid einer früheren Mitteilung überdenken, falls er von einem Betroffenen angerufen wird. In diesem Antrag muss zudem der Beweis erbracht werden, dass die Gründe für die Unzulässigkeit der Mitteilung gemäss Art. 14 Abs. 7 lit. a ICERD nicht mehr gegeben sind.

10. Der Ausschuss stellt fest, dass der Beschwerdeführer das Bundesgericht, jedoch nicht das oberste Gericht angerufen hat. In Anbetracht der ihm zur Verfügung

stehenden Informationen entscheidet der Ausschuss, dass der Beschwerdeführer trotz seiner Bedenken bezüglich der Wirksamkeit einer solchen Appellation alle innerstaatlichen Rechtswege ausschöpfen muss.

11. Dass der Beschwerdeführer von den südaustralischen Justizbehörden nicht über mögliche Rechtsmittel informiert wurde, entbindet ihn nicht davon, sich selbst vor Gericht zu informieren. Ferner kann die Tatsache, dass dies nach Ablauf der gesetzlichen Berufungsfrist jetzt unmöglich ist, nicht dem Vertragsstaat zu Last gelegt werden.

12. Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass das Urteil des obersten Gerichtshofs von Südaustralien im Alvaro-Fall nicht zwangsläufig ein Präjudiz für den Fall des Beschwerdeführers darstellt. Das Vorliegen eines Urteils, wenngleich zu ähnlich gelagerten Fällen, befreit diesen nicht davon, den Versuch zu unternehmen, ein Rechtsmittel einzulegen.

13. Unter diesen Umständen gelangt der Ausschuss wiederum zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer den Erfordernissen von Art. 14 Abs. 7 lit. a des Übereinkommens (Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs) nicht Genüge getan hat.

## **Entscheid**

14. Die Mitteilung ist unzulässig.